



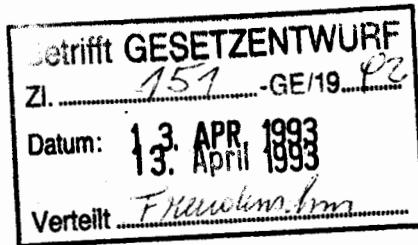
*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

•(0222) 501 65

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SH-ZB-5411

Durchwahl 3139

FAX 3186

Datum

7.4.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Organisation der Universitäten  
VOG 1993)

*D. Schmidinger*

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Heinz Vogler*

Mag Heinz Vogler

Der Direktor:

*ia*

Mag Martha Eckl

*( ) edl*

Beilagen





aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

Ihr Zeichen  
GZ 68.153/  
283-I/B/5B/92

Unser Zeichen  
SH-5411

■ Durchwahl: 3139  
■ 3186

Datum  
1993-03-30

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) wie folgt Stellung:

**Grundsätzliches**

Die BAK hat bereits in ihrer Stellungnahme zum "Reformkonzept für die neue Universitätsstruktur" vom Februar des Vorjahres betont, daß sie angesichts der konstatierten Mängel und Schwachstellen der gegenwärtigen Universitätsorganisation eine Weiterentwicklung der Hochschulen auf der Basis des geltenden Universitäts-Organisationsgesetzes als dringliche Aufgabe ansieht.

Es wird die Auffassung vertreten, daß die dazu notwendigen bildungspolitischen Planungs- und Entscheidungskompetenzen im staatlichen Bereich anzusiedeln sind, zumal das österreichische Hochschulsystem fast zur Gänze von der öffentlichen Hand finanziert wird.

Auch bei einer Verstärkung der Autonomie der Universitäten muß der Gestaltungs- und Handlungsspielraum der gesetzgebenden Organe sowie des zuständigen Ministers im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gewahrt bleiben.

Daher kann seitens der BAK einem zentralen Punkt des Entwurfs, nämlich der weitgehenden Schmälerung der Ministerverantwortlichkeit zugunsten eines weisungsfreien Universitätenkuratoriums, nicht zugestimmt werden.

Nichtsdestotrotz wird die Einrichtung eines zentralen hochschulpolitischen Gremiums mit beratendem und empfehlendem Charakter, welches als Bindeglied zwischen Universitäten und Ministerium einerseits sowie Wirtschaft und Gesellschaft andererseits fungiert, als sinnvoll und notwendig erachtet. Diesbezüglich verlangt die BAK im Hinblick auf die konkrete Zusammensetzung eine Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressenvertretungen.

Hinzu kommt, daß zur effektiven Umsetzung einer Organisationsreform grundsätzlich folgende Prämissen notwendig sind:

Zunächst ist es im Sinne einer optimalen Nutzung der Ressourcen unabdingbar, im Hinblick auf Ziele und Aufgaben der Universitäten einen gesamtösterreichischen Hochschulrahmenplan zu erstellen.

Nicht zuletzt durch die aktuelle Debatte um die Errichtung eines Fachhochschulsystems wurde dieses zentrale Manko heimischer Hochschulpolitik deutlich.

Darüber hinaus ist festzuhalten, daß eine organisatorische Änderung allein und ohne entsprechende Reformen des Studien- sowie des Dienstrechts als wenig zielführend erachtet wird. Wichtig erscheint vor allem zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf mehr Qualität, Effizienz und Kostenwahrheit die Schaffung eines Motivations- und Anreizsystems, um eine tatsächliche Umsetzung in der Praxis auch zu gewährleisten. Eine stärkere Autonomie der einzelnen Universitäten ist überdies auch nur dann zu befürworten, wenn zukünftig Transparenz und Kontrolle in einem hinreichenden Maße gegeben sind. Eine Verstärkung der Leitungskompetenzen sowie die Verlagerung zusätzlicher Aufgaben in den

- 3 -

universitären Bereich setzen zudem entsprechende Schulungsmaßnahmen voraus.

Die BAK fordert daher den Wissenschaftsminister auf, im Interesse einer verstärkten Leistungsorientierung, Autonomie und Flexibilität des österreichischen Hochschulsystems in den genannten Bereichen umgehend Aktivitäten zu setzen, da andernfalls die Gefahr besteht, daß die angestrebten Reformen in der universitären Praxis kaum oder gar nicht greifen und somit eine Fortschreibung des Status quo erfolgt.

### Zu den Regelungen im Detail

#### § 1 Grundsätze und Aufgaben

Zunächst sei an dieser Stelle darauf verwiesen, daß bedauerlicherweise in Österreich weder auf politischer noch auf universitärer Ebene eine breite Debatte über mittel- und langfristige Ziele und Aufgaben des Hochschulbereichs stattfand bzw. -findet. Die im gegenständlichen Entwurf vorgenommene Adaptierung der geltenden Grundsätze im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die soziale Chancengleichheit sowie die Förderung der internationalen Zusammenarbeit wird begrüßt. Zu § 1 Abs. 2 Z 3 wird vorgeschlagen, auch auf die Vielfalt der Lehrmethoden Bezug zu nehmen.

#### § 2 Universitäten - Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die BAK spricht sich mit Nachdruck dafür aus, daß als Voraussetzung für die angestrebte Ausweitung der Drittmittelgebarung volle Transparenz in diesem Bereich geschaffen wird. Die vorgeschlagene Regelung, wonach nur mehr der Gesamtuniversität eine gesonderte Rechtspersönlichkeit zukommt, hätte gegenüber der bisherigen den Vorteil, seitens der Universität eine Qualitäts- und Kostenkontrolle durchführen zu können.

Da jedoch insbesondere an großen Universitäten eine qualifizierte Projektbeurteilung auf der Ebene der Gesamtuniversität schwierig sein könnte, wäre nach Auffassung der BAK vorstellbar, daß die Universitäten kraft Satzung Kompetenzen hinsichtlich ihrer Teilrechtsfähigkeit nach unten abgeben können. Allerdings darf dies nur unter der Bedingung erfolgen, daß es zu keiner Einschränkung der Transparenz kommt und nicht wichtige Rahmenbedingungen, wie z.B. die Festlegung von Kostensätzen für die Drittmittelgebarung, berührt werden.

Eine qualifizierte Projektbeurteilung und -selektion könnte etwa auf Ebene der Fakultäten erfolgen, die inhaltliche Verantwortung samt Mitarbeiterauswahl bei der Projektleitung liegen und der Institutsvorstand die Verantwortung für die Gerätebenutzung tragen. Dies würde verhindern, daß einerseits - wie heute üblich - Verträge mit Dritten ohne besondere Regelung und Kontrolle abgeschlossen werden und andererseits - sollte die Verantwortung nur bei der Gesamtuniversität liegen - auf § 2 Abs. 8 (private Auftragsforschung bzw. Gutachten) ausgewichen wird.

In diesem Zusammenhang vertritt die BAK die Auffassung, daß in jedem Fall sichergestellt werden muß, daß die Annahme von Forschungsaufträgen den Lehrbetrieb tatsächlich nicht beeinträchtigt. Dies wäre auch bei den Evaluierungen der einzelnen Universitäten entsprechend zu berücksichtigen.

Im übrigen wäre in § 2 Abs. 4 festzulegen, daß die Projektleitung vom Rektor zur Durchführung der "für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte namens der teilrechtsfähigen Universität" ermächtigt werden muß, da erstgenannte die Ansprechpartnerin des Auftraggebers ist.

Da weiters die derzeit teilrechtsfähigen universitären Einrichtungen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, jährlich dem BMWF Rechnungsabschlüsse über ihre Drittmittelgebarung vorzulegen, bislang nur sehr unvollständig nachgekommen sind, wären auch entsprechende Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Berichtspflicht vorzusehen. Neben der Herstellung einer inneruniversitären Transparenz sollte

- 5 -

auch im Rahmen des Hochschulberichts eine umfassende Darstellung erfolgen.

Darüber hinaus fordert die BAK wiederholt die Schaffung eines "Drittmittelpools", in den ein Teil der Einnahmen aus Drittmittelaktivitäten abzuführen ist, um auf diesem Wege zu einem Ausgleich für nicht primär anwendungsorientierte Wissenschaften und wirtschaftlich nicht unmittelbar verwertbare Bereiche zu kommen. An dieser Stelle sei auch auf den Vorschlag der Installierung von Wissenschaftsläden verwiesen.

#### § 4 Gliederung und § 5 Satzung

Grundsätzlich sollten nur jene Angelegenheiten dem autonomen Bereich überlassen werden, die speziell für die jeweilige Universität Bedeutung haben. In diesem Sinne ist es durchaus zu begrüßen, wenn Detailregelungen der Betriebs- und Benutzerordnung für die Dienstleistungseinrichtungen, der Hausordnung, der Richtlinien für akademische Ehrungen u.ä. durch die Satzung der Universität festgelegt werden. Andere in § 5 Abs. 2 aufgelistete Angelegenheiten erscheinen hingegen in der vorliegenden Form für eine Überlassung in den autonomen Bereich ungeeignet, da deren Regelung auch außeruniversitären Interessen gerecht werden sollte. Der Genehmigungsvorbehalt des Ministers erscheint in diesem Zusammenhang unzureichend, da sich dieser lediglich auf die in § 6 Abs. 3 genannten Voraussetzungen bezieht und dem Bund keinen wissenschaftspolitischen Handlungsspielraum eröffnet.

Dies betrifft zunächst die Errichtung und Auflösung von Instituten. Die BAK vertritt die Auffassung, daß sowohl das Angebot von Studienrichtungen als auch die jeweilige Einrichtung bzw. Auflösung von Instituten aus einem Hochschulrahmenplan abzuleiten sind, wobei den Universitäten ein Antragsrecht zukommen sollte.

Des weiteren wird die vorgeschlagene Bestimmung betreffend die Bestellung der Mitglieder des Universitätsbeirats abgelehnt, da in § 52 Abs. 3 Z 3 völlig offen bleibt, ob die Formulierung "Vertreter der Wirtschaft und der Beschäftigten in von der Universität

erfaßten Bereichen" auch die Teilnahme der Arbeitnehmerinteressenvertretungen umfaßt. Die BAK fordert daher eine Präzisierung von § 52 Abs. 3, wonach die Kammern für Arbeiter und Angestellte in jedem Fall zur Entsendung von VertreterInnen berechtigt sind.

Darüber hinaus wäre auch im Hinblick auf § 5 Abs. 2 Z 3 (Wahlordnung) klarzustellen, daß die Entsendung und Abberufung von studentischen Mitgliedern in Kollegialorgane durch das ÖH-Gesetz zu regeln ist und dies durch die Satzung keinesfalls berührt werden darf.

Zur Illustration sei folgendes Beispiel genannt: Derzeit ist nach § 26 Abs. 3 vorgesehen, daß nur jene Vertreter der Studierenden in eine Berufungskommission entsandt werden dürfen, die "eine Diplomprüfung oder gleichwertige Prüfungen des betreffenden Faches ..." bereits abgelegt haben. Diese Einschränkung ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorgesehen. Nach Auffassung der BAK müssen jedoch gesetzlich Vorkehrungen getroffen werden, die eine Wiedereinführung einschränkender Bestimmungen dieser Art über den Weg der Satzung verhindern.

Im übrigen verlangt die BAK bezüglich der in § 4 und 5 genannten Verordnungen die Verankerung eines Begutachtungsrechts.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die laut § 36 Abs. 1 vorgesehenen Frauenförderpläne auch in § 5 Abs. 2 anzuführen wären.

#### § 6 Aufsicht

In § 6 Abs. 2 sollte festgelegt werden, daß auch der akademische Senat berechtigt ist, über alle Angelegenheiten der Universität informiert zu werden, zumal dieser auch die Satzung beschließt.

Des weiteren wird darauf verwiesen, daß die in Abs. 3 Z 4 und 5 genannten Bestimmungen betreffend die Versagung der Genehmigung durch den Bundesminister bzw. den Rektor im Hinblick auf finanzielle und organisatorische Auswirkungen äußerst vage formuliert sind und einer Präzisierung bedürfen.

### § 7 Verfahrensvorschriften

Abs. 3 sollte insofern ergänzt werden, daß auch der gesetzlichen Vertretung der Studierenden in Studienangelegenheiten ein Antragsrecht zukommt.

### §§ 10, 11, 12 und 13 Allgemeine Bestimmungen über Kollegialorgane

Im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung in Abs. 3 weist die BAK im Sinne einer Verbesserung der Mitbestimmungsrechte der Betroffenen wiederholt darauf hin, daß die beabsichtigte Öffnung der Kollegialorgane für Lehrkräfte aus den EWR-Mitgliedsstaaten auch für die Studierenden gelten sollte.

Bezüglich § 11 Abs. 3 und 4 ist auf die Anmerkung zu § 5 betreffend Wahlordnung zu verweisen.

Die in § 12 Abs. 3 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der dauernden Verhinderung eines Mitglieds eines Kollegialorgans bedarf ebenfalls einer Präzisierung, da die Formulierung "das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe" im Hinblick auf Stellvertretungen unklar ist.

Gleiches gilt für Abs. 6, da hier nur von der Anfertigung eines Protokolls, nicht jedoch von einer entsprechenden Beschußfassung oder einem Einsichtsrecht der Betroffenen die Rede ist. Die BAK weist erneut in bezug auf § 13 darauf hin, daß es durch die Satzungen der Universitäten keinesfalls zu einer Einschränkung der Transparenz kommen darf.

### § 14 Haushalts- und Entwicklungsplanungen

Zunächst wird - wie bereits einleitend festgestellt - eine Entscheidung über die Ressourcenverteilung sowie über die universitätsübergreifende Entwicklungsplanung durch das Universitätenkuratorium abgelehnt (Vgl. auch Anm. zu § 80).

Die Einführung der Kostenrechnung an den Universitäten ist jedoch ebenso wie die mehrjährigen Entwicklungspläne mit den entsprechenden Ressourcenschätzungen - sehr zu begrüßen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf zu verweisen, daß wichtige nähere Angaben, z.B. hinsichtlich Fristsetzungen, fehlen.

Darüber hinaus wird parallel zur Kostenrechnung die Verankerung eines Controlling-Systems für dringend notwendig erachtet.

Des weiteren sollte bei den Aufgaben der monokratischen Organe auch die Kostenrechnung explizit genannt werden.

Neben einer Klärung dieser Fragen sind weiters auch die Bestimmungen in den Abs. 4, 5 und 6 hinsichtlich der Zuteilung einer Reserve für Sonderfälle zu präzisieren, da beispielsweise unklar ist, wer einen "Sonderfall" konstatiert. Bezuglich letzterem sollte die Kompetenz dem Senat zugeordnet werden. Ohne nähere Regelung erscheint auch die Umschichtungsmöglichkeit des Rektors in Abs. 5 problematisch. Überdies sollte Abs. 6 so formuliert werden, daß die Ressourcenzuteilung durch den Rektor direkt an die Institute nur dann erfolgen kann, wenn an der Universität keine Fakultäten eingerichtet sind.

#### § 15 Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen

Die BAK begrüßt die Verankerung der Berichtspflicht der Institute, die Bewertung von Lehrveranstaltungen durch Studierende sowie die Veröffentlichung der daraus gewonnenen Informationen.

Allerdings sind im Entwurf nur einige wenige quantitative Kriterien genannt, bezüglich der weiteren Festlegung von Bewertungskriterien wird nur auf eine entsprechende Verordnung des Ministers verwiesen. Völlig offen bleibt zudem, ob und wenn ja, welche Konsequenzen mit den jeweiligen Evaluierungsergebnissen verbunden sind.

Die BAK fordert eine entsprechende Klarstellung sowie die Schaffung eines Motivations- und Anreizsystems in Verbindung mit den Resultaten der Evaluierung, da andernfalls die Gefahr besteht, daß der Bereich der Lehre weiterhin vernachlässigt bleibt.

Auch die in den Abs. 3 und 4 angesprochene Publizierung "in geeigneter Form" sollte insofern präzisiert werden, als diese Informationen allen Betroffenen und Interessierten leicht zugänglich sein müssen.

Weiters sollte die in Abs. 6 formulierte Kann-Bestimmung hinsichtlich der Veranlassung gezielter Begutachtungen durch den Rektor durch eine verpflichtende Regelung ersetzt werden.

#### §§ 16 und 17 Einteilung der Universitätsangehörigen

Im Hinblick auf die geplanten Veränderungen in der Personalstruktur, insbesondere durch die Öffnung der Möglichkeit vermehrter privatrechtlicher Dienstverhältnisse, vertritt die BAK die Auffassung, daß darüber mit den Personalvertretungen und den Gewerkschaften zu verhandeln ist. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß derzeit völlig ungeklärt ist, nach welchen Kriterien privat- oder öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründet werden. Die BAK tritt jedenfalls dafür ein, daß unterschiedliche Dienstverhältnisse zu keiner ungerechtfertigten Differenzierung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie zu unterschiedlichen Regelungen in Fragen der Mitbestimmung führen dürfen. Außerdem wäre zu überprüfen, mit welchen praktischen Auswirkungen einer UOG-Reform bei Beibehaltung des geltenden Dienstrechts zu rechnen ist.

Weiters erachtet die BAK die vorgenommene Trennung zwischen "nichtwissenschaftlichem Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb" sowie "Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb" als problematisch, da der Entwurf vorsieht, daß nur "Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb" in Kollegialorganen vertreten sein können. Nach dieser Bestimmung wären beispielsweise Beschäftigte der Evidenzstelle in keinem Kollegialorgan vertreten. Aus Sicht der BAK sollte diese Trennung aufgehoben und die damit im Zusammenhang stehenden Paragraphen entsprechend adaptiert werden.

### § 18 ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren

Auf die notwendige Klarstellung der dienstrechtlichen Regelungen, z.B. Festlegung der Einstellungserfordernisse für zeitlich befristete Professoren-Dienstverhältnisse, wurde bereits verwiesen.

Weiters ist darauf aufmerksam zu machen, daß im vorgelegten Gesetzestext die Unterscheidungskriterien zwischen ordentlichen und außerordentlichen ProfessorInnen fehlen.

### § 20 Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren

Die in den Erläuterungen angesprochene "Förderung der Innovation und Vielfalt" im Zusammenhang mit den Berufungsverfahren ist im Hinblick auf die oft geübte Praxis der "Hausberufungen" zu begrüßen. Ob dies allerdings durch die alleinige Beiziehung von zwei ProfessorInnen anderer Universitäten erreicht wird, erscheint fraglich.

Notwendig wäre in diesem Zusammenhang jedenfalls die Festlegung einer Obergrenze für die Zahl der Mitglieder dieses Gremiums bzw. eine Regelung, wonach ein bestimmter Prozentsatz der ProfessorInnen von einer anderen Universität, ausgenommen jener der BewerberInnen, zu stammen hat. Im Hinblick auf die in der Praxis immer wieder aufgetretenen Probleme bei der Beschickung der Berufungskommissionen mit ProfessorInnen anderer Universitäten bezüglich einer kontinuierlichen Teilnahme sind jedenfalls dienstrechtliche Regelungen zur Verbesserung vorzusehen. Auch sollte gesetzlich normiert werden, daß ein gewisser Prozentsatz der Mitglieder "fachfremde" ProfessorInnen sein müssen. Des weiteren müßte in Abs. 2 auch auf die didaktischen Qualifikationen Bezug genommen werden, wobei auch eine Einbeziehung des Studiendekans, z.B. in Form von Anhörungen oder Gutachten, überlegt werden sollte. Im Sinne einer Erhöhung der Transparenz müßte die Auswahl der ProfessorInnen für diese Kommission ebenso begründet werden wie eine eventuelle Zurückweisung des Berufungsvorschlages durch den Rektor nach Abs. 6 sowie die Auswahl der Mitglieder der besonderen Berufungskommission.

- 11 -

Im übrigen wird die Auffassung vertreten, daß die Entsendung der Kommissionsmitglieder vom Dekan unter Einbindung des Kollegialorgans, z.B. in Form eines Anhörungsrechts, erfolgen sollte. Auch im Falle des Einsatzes einer besonderen Berufungskommission durch den Rektor wird diese Vorgangsweise vorgeschlagen.

Hinsichtlich Abs. 8, wonach die Rektoren zu entscheiden haben, mit welchen der in Berufungsvorschlägen enthaltenen KandidatInnen Berufungsverhandlungen aufzunehmen sind, sollte eine Bindung an die Reihung der Berufungskommission normiert werden.

Im übrigen erscheint es erforderlich, für die einzelnen Verfahrensschritte entsprechende Fristsetzungen zu verankern, um eine zügige Abwicklung sicherzustellen. Darüber hinaus sollte es allen Betroffenen und Interessierten ermöglicht werden, in die Protokolle jederzeit Einsicht nehmen zu können.

#### § 21 Gastprofessoren

Es wird die Auffassung vertreten, daß dem Fakultätskollegium auch ein Antragsrecht zukommen sollte.

#### § 25 Habilitationsverfahren

Diesbezüglich gelten die bereits zu § 20 angeführten Argumente. Darüber hinaus sollte in Abs. 6 normiert werden, daß die Studierenden in das Verfahren involviert sind. Zum Beispiel könnte festgelegt werden, daß ein schriftliches Gutachten über die didaktischen Qualifikationen von StudentenvertreterInnen zu erstellen ist.

#### § 26 Universitätsassistenten

Im Hinblick auf Abs. 4 fordert die BAK, daß die Aufnahme von AssistentInnen nicht auf Antrag des Institutsvorstandes, sondern auf Antrag eines Kollegialorgans erfolgt. Gleiches gilt im Zusammenhang mit § 32 (Studienassistenten).

§ 36 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Diesbezüglich wird auf die entsprechende BAK-Stellungnahme vom 22.10.1992 verwiesen (siehe Beilage).

An dieser Stelle sei auch vorgeschlagen, daß personenbezogene Bezeichnungen, wenn diese nicht geschlechtsneutral formuliert sind, auch in der weiblichen Form angegeben werden.

§§ 38 bis 40 Studienkommission, Studiendekane

Die BAK begrüßt, daß Studierende in den Studienkommissionen bei der Wahl und Abberufung der Vorsitzenden sowie in Fragen der Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit einen höheren Stimmenanteil erhalten.

Die Einführung von "Studiendekanen" als "zentrale Funktionen mit Kompetenzen zur umfassenden und wirkungsvollen Koordination des Studienbetriebs" bietet darüber hinaus die Chance zur dringend erforderlichen Aufwertung der Lehre.

Angesichts der Fülle von Aufgaben wird jedoch in vielen Fällen eine "nebenamtliche" Tätigkeit - wie derzeit im Entwurf vorgesehen - nicht möglich sein. Weiters ist nicht einsichtig, weshalb nur das Qualifikationserfordernis "venia docendi" gewählt und z.B. keinerlei Bezug zur didaktischen Qualifikation oder Leitungskompetenz der BewerberInnen hergestellt wurde.

Im Hinblick auf die Kompetenzen der Studiendekane sollte den Studienkommissionen analog zur Regelung in § 42 Abs. 1 Z 9 das Recht zukommen, Entscheidungen der Studiendekane, die ihrer Auffassung nach einer generell-abstrakten Richtlinie widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit außer Kraft zu setzen. (Vgl. auch Anm. zu § 42)

Des weiteren ist unklar, weshalb die Funktionsperiode mit 3 Jahren festgelegt wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die derzeit vorgesehenen unterschiedlichen Funktionsperioden generell nochmals überdacht und abgestimmt werden müssen.

- 13 -

Unabhängig von der Schaffung von Studiendekanen wird die Errichtung von hochschulidaktischen Zentren als notwendig erachtet, da der Bereich der Aus- und Weiterbildung der Lehrenden bislang kraß vernachlässigt wurde.

#### §§ 41 - 43 Institute

Es wurde bereits darauf verwiesen, daß die Errichtung und Auflösung von Instituten im Zusammenhang mit einem zu erstellenden Hochschulrahmenplan erfolgen müßte.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf § 41 Abs. 1, wonach in "sachlich begründeten Ausnahmefällen" ein Institut entweder nur für Lehraufgaben oder nur für Forschungsaufgaben errichtet werden kann, angesichts der Erfahrungen mit der Drittmittelfinanzierung eine nähere Festlegung notwendig.

Bezüglich der Größe der Institute vertritt die BAK grundsätzlich die Auffassung, daß sowohl eine bessere Ausnützung der Ressourcen als auch eine Stärkung der demokratischen Komponente im Hinblick auf die Institutsleitung dringend erforderlich sind. Die derzeit vorherrschende Struktur der Kleininstitute wird diesen Anforderungen sicher nicht gerecht.

Allerdings bedarf auch die vorgeschlagene Bestimmung, wonach "für die Funktion des Institutsvorstandes mindestens drei geeignete Personen zur Wahl stehen müssen", einer Modifizierung, da eine einheitliche Festlegung in dieser Form in der Praxis nicht durchgehend realisierbar ist. Es müßte u.a. auch auf den gesamten Personalstand eines Instituts Bedacht genommen werden.

§ 42 Abs. 1 Z 9 in bezug auf die Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen der Institutsvorstände sollte so formuliert werden, daß es den Institutskonferenzen obliegt festzustellen, ob ein Widerspruch zu einer generell-abstrakten Richtlinie gegeben ist.

### §§ 44 - 46 Fakultäten

Es wird vorgeschlagen, auch die Beeinspruchung von Beschlüssen der Studienkommissionen über die Studienpläne dem Wirkungsbereich des Fakultätskollegiums in § 45 Abs. 1 zuzuordnen.

Hinsichtlich § 45 Abs. 1 Z 12 (Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen) sei auf die entsprechende Anmerkung beim Abschnitt "Institute" verwiesen.

Die in § 46 Abs. 8 festgelegte Stellvertretung des Dekans durch einen Studiendekan erscheint wenig zweckmäßig, zumal dies auch im Widerspruch zu Abs. 6 steht. Eine entsprechende Adaptierung dieser Bestimmung ist daher erforderlich.

### §§ 47 - 53 Universitätsleitung

Da die BAK die Auffassung vertritt, daß wesentliche hochschulpolitische Entscheidungen in der Verantwortung des zuständigen Bundesministers verbleiben müssen und demnach dem Universitätenkuratorium nur eine empfehlende und beratende Funktion zukommen kann, sollte der Bestellungsmodus für den Rektor einer nochmaligen Überprüfung im Hinblick auf die Akzeptanz der Betroffenen unterzogen werden. Unabhängig von der endgültigen Festlegung der Art der Bestellung der Rektoren ist die BAK der Ansicht, daß die universitären Leitungsorgane neben der wissenschaftlichen Qualifikation jedenfalls auch organisatorische und wirtschaftliche Fähigkeiten aufweisen müssen. Gleiches gilt im übrigen für die Wahl der Dekane.

Ferner ist anzumerken, daß im Entwurf Angaben über Qualifikationserfordernisse bei den Vizerektoren fehlen.

Im Hinblick auf die Universitätsbeiräte wurde die explizite Nennung der Arbeitnehmerinteressenvertretungen bereits an anderer Stelle urgiert. Des weiteren ist auch § 52 Abs. 3 Z 1 insofern zu präzisieren, als unter "Vertreter der Universität" Lehrende und Studierende zu verstehen sind.

### §§ 71 - 75 Dienstleistungen

Überdies sollten im § 71 Regelungen betreffend Werkstätten im Lehr- und Forschungsbetrieb aufgenommen werden.

### § 73 Universitätsbibliothek

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Universitätsbibliothek Innsbruck auch die Funktion einer Landesbibliothek erfüllt. Die Berücksichtigung dieser regional bedeutenden Aufgabe sollte auch weiterhin erfolgen.

### § 80 Universitätenkuratorium

Wie bereits einleitend erwähnt, wird die Einrichtung eines Universitätenkuratoriums in der vorgeschlagenen Form seitens der BAK nicht befürwortet. Es wird die Auffassung vertreten, daß wichtige bildungspolitische Planungs- und Entscheidungskompetenzen bei der Zentralbehörde verbleiben sollten, zumal der zuständige Wissenschaftsminister diesen Bereich auch zu verantworten hat. Nach dem im Entwurf genannten Modell wäre der bildungspolitische Handlungsspielraum des Ministers im wesentlichen auf die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums, Vorschlagsrechte zu Rektorswahlen und Genehmigungsvorbehalte reduziert.

Es darf auch bezweifelt werden, ob ein derartiges Gremium die in Abs. 2 genannten Aufgaben in der Praxis auch bewältigen kann, da auch der Beamten- und Expertenstab des Ministeriums sowie diverse Experten-Arbeitskreise diesen Aufgaben in der Vergangenheit nur ansatzweise gewachsen waren. Darüber hinaus ist bei der vorgeschlagenen Konzeption mit einer Ausweitung des Verwaltungsapparates zu rechnen, da sowohl das Kuratorium als auch der Minister einen Expertenstab benötigen.

Die BAK tritt daher für die Einrichtung eines Universitätenkuratoriums in beratender Form sowie die Beibehaltung der Hochschulsektion, welche die notwendigen Entscheidungsgrundlagen sowohl für den Minister als auch das Kuratorium zu erarbeiten hat, ein. Das

- 16 -

Kuratorium sollte zur Unterstützung des Ministers bei Entwicklungs-, Budget- und Planungsfragen dienen und mit einem Vorschlagsrecht ausgestattet sein. Im Hinblick auf die Zusammensetzung fordert die BAK jedenfalls eine entsprechende Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressenvertretungen.

Abschließend sei nochmals festgehalten, daß die BAK eine Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulsystems im Sinne einer verstärkten Transparenz und Kontrolle, Schaffung klarer Entscheidungsstrukturen, Verbesserung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf mehr Qualität, Effizienz und Kostenwahrheit, Festhalten am Prinzip der demokratischen Mitbestimmung sowie Stärkung der universitären Autonomie unter gleichzeitiger Wahrung der gesellschaftlichen Verantwortung für dringend notwendig erachtet. Der gegenständliche Entwurf bietet dafür jedoch Regelungen an, die die BAK in wesentlichen Punkten nicht für zweckmäßig ansieht bzw. der Überarbeitung bedürfen. Ein gesetzliches Inkrafttreten des Entwurfs in der vorliegenden Form wird daher abgelehnt.

Angesichts der Vielzahl an Einwendungen erscheint eine Fortsetzung und Intensivierung der Reformdiskussion unumgänglich. Die BAK ist gerne bereit, sich im Interesse der ArbeitnehmerInnen und Studierenden daran zu beteiligen und ersucht das BMWF um Berücksichtigung ihrer in dieser Stellungnahme genannten Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Mag. Heinz Vogler

Der Direktor:

i.V.



Franz Mrkvicka

Beilage